

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vorharz

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz „Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt“ im Parallelverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark-ehemalige Radarstation“

Entwurf Januar 2022



(c) GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2021

Planungsbüro: IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
2 Planungsgrundlagen für die Änderungen	5
3 Anlass der Planung	6
4 Planungsziele und Planinhalte	8
5 Begründung der Planänderung	16
6 Auswirkungen der Planänderung	19

Umweltbericht

1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

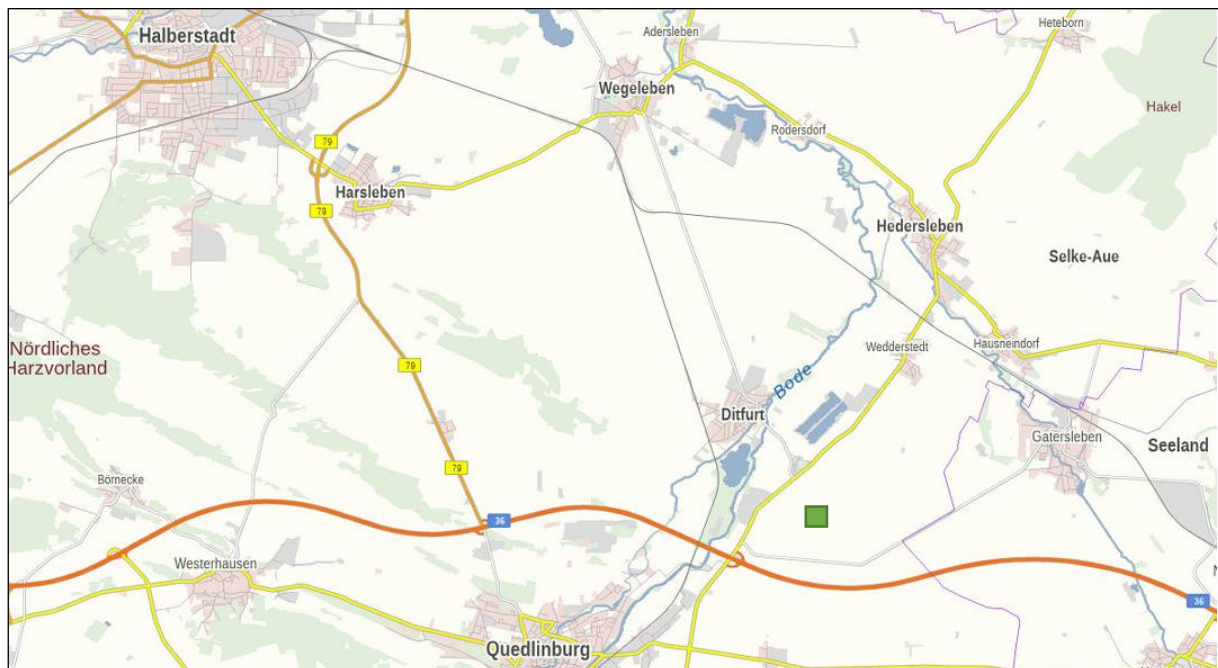
Bezeichnung: 8. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt“
in der Gemeinde Ditfurt

Standort: Gemeinde: Ditfurt
über Verbandsgemeinde Vorharz
Gemarkung: Ditfurt
Landkreis: Harz
Bundesland: Sachsen-Anhalt

Plangebiet: Gemarkung Ditfurt
Flur 6, Flurstück 86/4

Größe des Plangebietes:
ca. 5,77 ha
Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik

Straßenanbindung:
Von der Landstraße L 66 kommend über einen ländlichen Weg in östlicher Richtung bis zur Einfahrt zum ehemaligen Militärgelände.



© GeoBasis-DE/ LVermGEo LSA 2021

Übersichtskarte

 Standort Anlage

Bestand

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz ist am 15.06.2017 in Kraft getreten.

Die Verbandsgemeinde Vorharz führt das Bauleitplanverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch.

Nachfolgend sind die Teilpläne der einzelnen Mitgliedsgemeinden aufgelistet:

- Teilplan 0 - Übersicht
- Teilplan 1 - Stadt Schwanebeck
- Teilplan 2 - Gemeinde Groß Quenstedt
- Teilplan 3 - Stadt Wegeleben
- Teilplan 4 - Gemeinde Harsleben
- Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt
- Teilplan 6 - Gemeinde Hedersleben
- Teilplan 7 - Gemeinde Selke-Aue

Für die Gemeinde Ditfurt ist es die 8. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt“.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark-ehemalige Radarstation" in der Gemeinde Ditfurt bedarf es im Parallelverfahren der Änderung zum Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vorharz.

Planung

- 8. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt“ der Verbandsgemeinde Vorharz

Hierbei handelt es sich um:

- die Änderung der Darstellung von Flächen.
 - Zur Zeit sind die betroffenen Flächen im Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Ditfurt als teilweise Flächen für Landwirtschaft und Windkraftanlagen ausgewiesen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich.
 - Die Änderung der Darstellung soll in eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgen.
 - Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-ehemalige Radarstation "mit der Festsetzung eines Sondergebiets "Photovoltaik" erforderlich.
 - Für diese Baufläche wird im Parallelverfahren zur F-Planänderung der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark-ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Ditfurt auf dem Gelände der ehemaligen Radarstation aufgestellt.
-
- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 mit Beschluss-Nr. LP VII 2021-130 die Aufstellung der 8. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt“ und die frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Durch den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark -ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Ditfurt, ist es nach dem Baugesetzbuch erforderlich, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz im Parallelverfahren zu ändern. Der gesamtäumliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ist noch nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich des Teil-FNP entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen B-Plans für die PV-Anlage. Da der Teil-FNP der Gemeinde Ditfurt am geplanten Standort der PV-Anlage teilweise Flächen für Landwirtschaft und Windkraftanlagen ausgewiesen, ist für die Realisierung des Vorhabens die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (PV) notwendig. Daher wird im Rahmen der 8. Änderung die vorhandene Flächendarstellung in eine Sonderbaufläche für „Photovoltaik“ festgesetzt.

Weitere Änderungen werden mit der 8. Änderung des Teil- Flächennutzungsplanes nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

2 Planungsgrundlagen für die Änderungen

2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung:

Die 8. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Ditfurt wird aufgestellt nach den Vorschriften:

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)

Fachpläne (in der jeweils gültigen Fassung):

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan Harz
- 7. Änderung zum Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt

2.2. Quellen und Kartengrundlagen

Die Planung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ditfurt erfolgt auf der Grundlage des Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt in der Fassung der 7. Änderung.

Fachpläne (in der jeweils gültigen Fassung):

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan Harz
- 7. Änderung zum Teilplan 5 - Gemeinde Ditfurt

3 Anlass der Planung

Die Verbandsgemeinde Vorharz ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und beschäftigt sich mit der Entwicklung von entsprechenden Konzepten. Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen. Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden.

Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Die Verbandsgemeinde Vorharz setzt die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) um, indem eine Energieversorgung angestrebt werden soll, welche Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung stellt. Dies soll insbesondere durch erneuerbare Energien erfolgen (Ziel 103).

Entsprechend G 74 soll der Einsatz von lokal abgesicherten Netzen und kleineren Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung vorangetrieben werden. Weiter wird im Grundsatz 77 gefordert, dass die regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben den Anteil an erneuerbaren Energien ausbauen. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur gewünschten Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG, § 2a Nr. 18 LPIG, § 1 Nr. 1 NatSchG LSA) durch CO₂-Emissionen bei.

Gemäß LEP-LSA 2010, G84 und G85 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Außerdem sollen PVA nicht an strategisch bedeutsamen und

landesbedeutsamen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe (G 48 Satz 2) errichtet werden.

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

Rechtskräftige Flächennutzungspläne gelten nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort und können entsprechend geändert werden.

Die 8. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Ditfurt erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, gemäß § 2 Abs.1 BauGB - „Solarpark-ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Ditfurt.

Anlass der Planänderung ist:

Durch den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark-ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Ditfurt, ist es nach dem Baugesetzbuch erforderlich, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz im Parallelverfahren zu ändern. Da der vorliegende FNP am geplanten Standort der PV-Anlage ein Gebiet für Flächen teilweise als Flächen für Landwirtschaft und Windkraftanlagen ausweist, ist für die Realisierung des Vorhabens die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) notwendig. Daher wird im Rahmen der 8. Änderung die vorhandene Flächendarstellung in eine Sonderbaufläche (SO_{PV}) festgesetzt. Das Änderungsverfahren erfolgt gem. § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zum Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Ditfurt.

Die Vorhabensfläche war eine sowjetische Radarstation, die bis in die frühen 1990er Jahren betrieben worden. Es unterlag bis in die frühen 1990er Jahre einer militärischen Nutzung.

Seit Aufgabe des Standortes liegt das Areal mit Ausnahme der Installation von zwei Windkraftanlagen weitgehend brach. Große Teile des Areals werden derzeit als Holzlagerplatz durch den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt genutzt. Der Rückbau der Windkraftanlagen ist vorgesehen. Die beiden Anlagen waren ursprünglich für eine Laufzeit von 20 Jahren gebaut worden. Eine Rentabilität ist eher gering, im Gegensatz zu den Unterhaltungskosten.

Das Bebauungsgebiet besitzt Konversionsflächenstatus durch die Vorbelastung Konversionsfläche mit „militärischer Vornutzung“.

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche PV unterstützt die Verbandsgemeinde Vorharz das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel der Förderung von regenerativen Energien.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen und förderrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich geschaffen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende umweltgerechte Bodennutzung

gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Mit der Nachnutzung von solchen Konversionsflächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

4 Planungsziele und Planinhalte

4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 geregelt (zum 07.08.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe).

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raumes. Sie findet auf den Ebenen der Bundesländer (Sachsen-Anhalt: Landesentwicklungsplan – LEP) und nachfolgend von (Planungs-) Regionen (Regionaler Entwicklungsplan – REP) statt. Die Inhalte des Landesentwicklungsplans werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert.

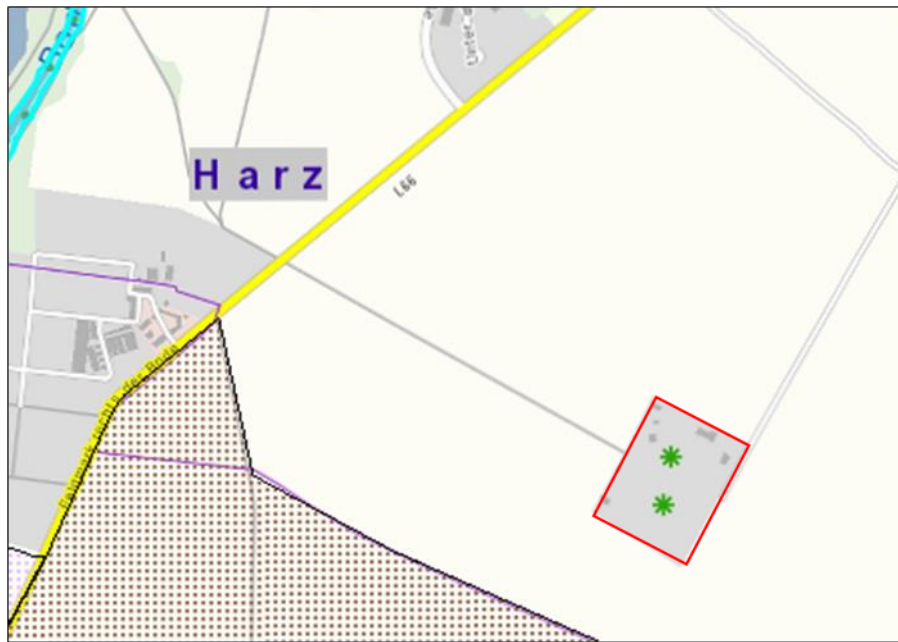
Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung (Z) festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumplanung (G). Grundsätze der Raumplanung sind als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in der Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben aus Sicht der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

Bei den in den Planwerken festgelegten Vorranggebieten handelt es sich per Gesetzesdefinition um Ziele (nummeriert mit römischen Ziffern in der Plandarstellung), bei den Vorbehaltsgebieten um Grundsätze der Raumplanung (nummeriert mit arabischen Ziffern).

Nachfolgend werden die für den vorliegende Flächennutzungsplanung wesentlichsten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung wiedergegeben. Dadurch wird deutlich, welche Grenzen der kommunalen Planungshoheit/ -freiheit durch die Raumordnung gesetzt sind. Sinn-Zitate aus den Texten des Landesentwicklungsplans 2010 bzw. der Regionalen Entwicklungsplanung sind im Folgenden durch *Kursivdruck* gekennzeichnet, Wort-Zitate zusätzlich durch Anführungszeichen.

4.2. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt



© 2021 Landesportal Sachsen-Anhalt

 Plangebiet

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung der Länder Sachsen-Anhalts eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Für die landesplanerische Bewertung der angezeigten Planungsabsicht sind die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich. Danach sollen

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)
- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§4 Abs. 2 LEP)
- Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund gesichert und entwickelt werden, wobei raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen werden (Ziel Z 5.2 LEP)
- großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden (G 4.4 LEP)

- für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden (G 6.8 LEP)
- die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden (G 6.9 LEP).

Der beabsichtigten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der dargestellten Plangebietsfläche stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Gemäß Grundsatz 4.4 Abs. 2 LEP sollen großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden. Dieser Grundsatz entspricht dem EEG-Richtlinien „Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung“ i.S.v. § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG von 2009.

Dies dient dem Schutz des Schutzgutes Boden, da der Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden vorliegt, vermieden wird. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB [R2] gefordert wird, berücksichtigt.

Dieser raumordnerische Grundsatz wird durch die vorliegende Planung erfüllt und umgesetzt, da im konkreten Fall eine durch militärisch vorbelastete Fläche genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden soll.

Mit der Nachnutzung von solchen Konversionsflächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Darüber hinaus wird die Plangebietsfläche nicht landwirtschaftlich genutzt und kann durch die gegebenen Umstände nicht mehr genutzt werden, so dass die Planung auch mit dem Grundsatz 85 des LEP 2010 vereinbar ist. Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält die Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Land Sachsen-Anhalts, das Leitbild der dezentralen Konzentration sowie Grundsätze und Ziele für die Fachplanungen. Seine Festlegungen sind Grundlage für die Landesentwicklungspläne. Für den Bereich des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende im Landesentwicklungsprogramm genannten Grundsätze als wesentlich anzusehen:

Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. (§ 4 Abs. 1).

Große Teile der Kulturlandschaften im Gesamtraum werden in der Flächennutzung maßgeblich durch die Land- und Forstwirtschaft sowie zunehmend auch durch die Energiewirtschaft geprägt. Die ländlichen Räume sind Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung und erfüllen vielfältige Funktionen als Wohn-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Sie erbringen somit wichtige Leistungen für den Gesamtraum und sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Hauptstadtregion nachhaltig und integriert entwickelt werden.

Hierzu trägt insbesondere auch die Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume bei. Wichtige Ziele sind dabei, eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und

nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und zukunftsfähige Arbeitsplätze auch durch eine Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen zu sichern und zu schaffen. Des Weiteren kommt der Sicherung und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und Potenziale an nachwachsenden Rohstoffen eine große Bedeutung zu.

Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. (§ 5 Abs. 1).

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2). Unter dem Grundsatz Punkt 6.9 wird die „Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial“ genannt.

Unter dem Punkt 3.4 des LEP's 2010 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Bereich der Energie. Dazu steht unter Ziel 103: *„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“*

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark-ehemalige Radarstation“ dem Ziel 103 der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele sind im LEP 2010 festgelegt sind.

G 74 – *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 – *„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“*

G 77 – soll die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept. Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Freiflächensolaranlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischen Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im LEP 2010 wurden für den zu betrachtenden Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen: Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Ziffer 4.2.1., G 122 Nr. 3).

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher

zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (G 115 LEP-LSA 2010).

Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt:

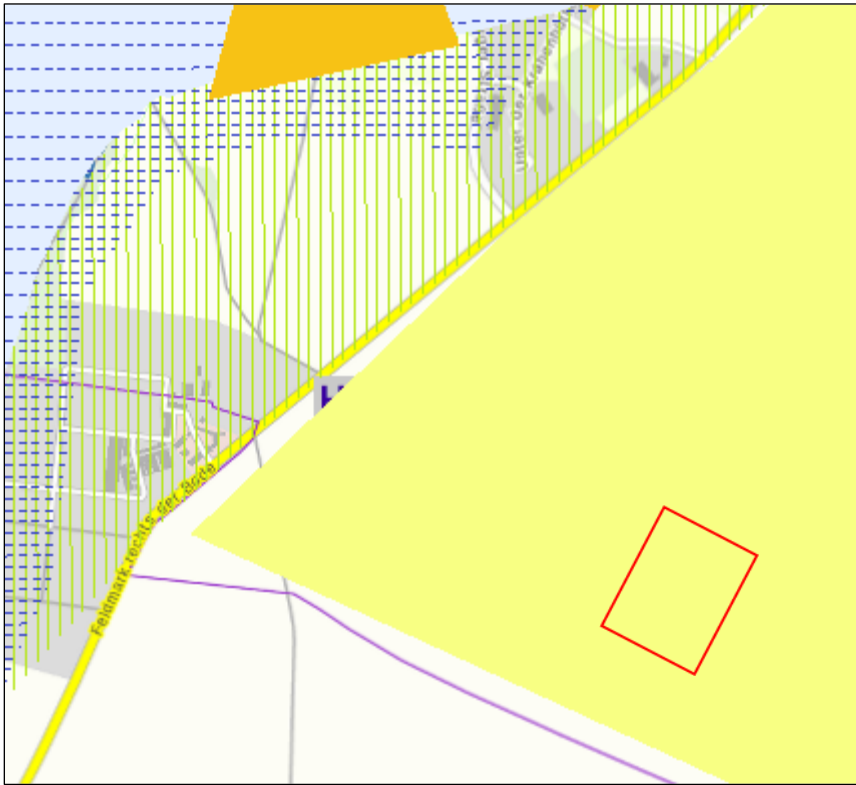
Eine landwirtschaftliche Nutzung fand und findet auf Grund der stofflichen Belastungen nicht statt. Auch ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche findet demnach nicht statt und es besteht somit auch kein Zielkonflikt mit dem im REP Harz festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“. Damit ist die vorliegende Planung grundsätzlich mit den o.g. Grundsätzen 84 und 85 des LEP 2010 vereinbar.“

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

4.3. Regionalplanung



© 2021 Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den Bereich Dittfurt wurden im Regionalen Entwicklungsplan, für die Planungsregion Harz, folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:
5.4.1 Vorranggebiete für Landwirtschaft.

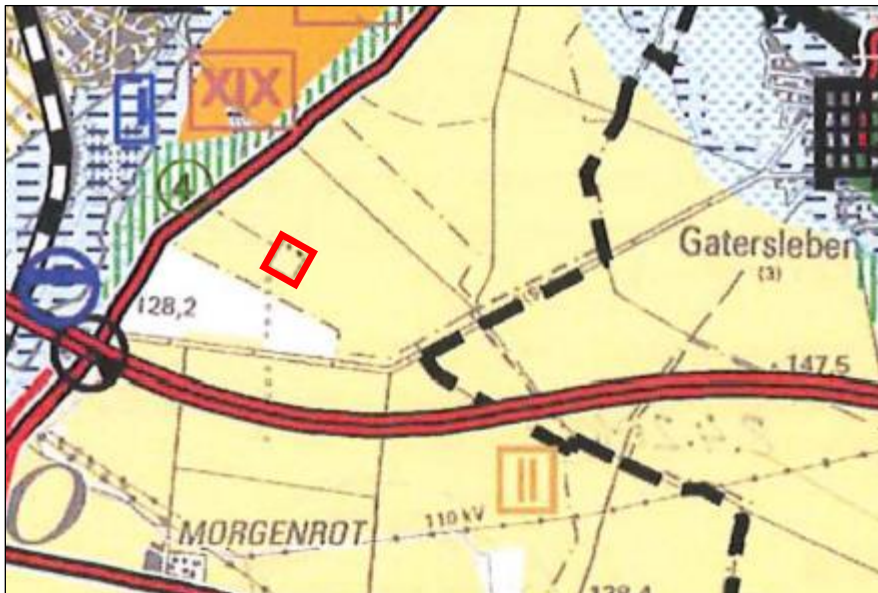
Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt.

Z 1

Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden

Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft werden festgelegt:

- I Teile der Magdeburger Börde
- II Nördliches Harzvorland
- III Nordöstliches Harzvorland
- IV Gebiet um Allstedt-Mittelhausen-Holdenstedt
- V Goldene Aue



Regionalplanung Harz 2010

Durch die militärische Vornutzung stellt das Flurstück heute im rechtlichen Sinn eine Konversionsfläche dar. Unter dem Begriff „militärische Vornutzung“ versteht man diejenigen Flächen, die durch Einheiten besetzt waren, die mit der Landesverteidigung beauftragt sind. Dies betrifft z.B. Kasernengelände, Militärflughäfen, Truppenübungsplätze, Militärdepots, etc. [WUSCHANSKY 2008].

Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Harz:“

Der Planbereich befindet sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft "Nördliches Harzvorland" des REP Harz.

Gemäß Pkt. 4.3.4, Z 1 kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung in diesen Gebieten ein Prioritätsanspruch zu, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Die zeichnerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im REP Harz erfolgt im dazugehörigen Plan im Maßstab 1:100.000 generalisiert.

Das heißt, dass in diesem Maßstab auch jedes kleine Feldgehölz oder jede Ortsverbindungsstraßekartografisch mit zum Vorranggebiet für Landwirtschaft gehört, obwohl diese Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Dies gilt auch für die Planfläche. Somit ergibt sich rein formal ein raumordnerischer Konflikt zwischen der Vorranggebietsfestlegung und der angestrebten Nutzung als PV-Anlage, die eine landwirtschaftliche Bodennutzung (außer z.B. Beweidung zwischen den Modulen) unmöglich machen würde. Der Planbereich ist aufgrund der Vorbelastung (ehemalige sowjetische Radarstation mit Resten von baulichen Gebäuden) ohnehin nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Somit kann in diesem Einzelfall, auch aufgrund

der Tatsache, dass keine weiteren festen baulichen Anlagen errichtet werden sollen, festgestellt werden, dass die Errichtung der PV-Freiflächenanlage im Bereich der ehemaligen Radarstation zur Vorranggebietsausweisung keinen raumordnerischen Konflikt erzeugt und somit aus unserer Sicht keines Zielabweichungsverfahrens bedarf. Weiterhin wird das Vorhaben durch den Pkt. 5.9 (Energie) des REP Harz gestützt. Hier ist im G 4 festgelegt, dass die Errichtung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich an vorhandene Konversionsflächen gebunden werden sollen.“

Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 der energiepolitische Leitlinien der Landesregierung steht: „Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“ Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 13,2 % im Jahr 2007 bis 2020 auf 20 % zu erhöhen. Es sollte daher eine höhere Wichtung der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden.

Über PV-FFA erzeugter Strom kommt dabei eine große Bedeutung zu. Vorrangig sollen für die Errichtung der PV-FFA Konversionsflächen genutzt werden. Das Plangebiet entspricht aufgrund seiner Vornutzung als militärische Konversionsfläche dieser Vorgabe der Landesplanung.

Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen. Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorranggebiet für Landwirtschaft, gegenüber Sondergebiete für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplanes.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Harz und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.

Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt:“

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt wurde eine positive landesplanerische Stellungnahme am 25.10.2021 abgegeben, die auch für die 8. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Vorharz „Teilplan 5 – Gemeinde Dittfurt“ gilt.“

4.4. Ziele und Planinhalte der Änderung

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ditfurt soll mit nachstehender Zielsetzung und Planinhalt geändert werden:

Ziel: Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung

Begründung:

Mit der 8. Änderung sollen die ausgewiesenen Flächen, teilweise Flächen für Landwirtschaft und Windkraftanlagen ausgewiesen, als Sonderbaufläche S mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (PV) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO festgesetzt werden.

Das Plangebiet der 8. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Ditfurt hat eine Gesamtfläche von 5,77 ha.

5 Begründung der Planänderung

5.1. Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark - ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Ditfurt befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ditfurt. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Von der Landstraße L 66 kommend über einen ländlichen Weg in östlicher Richtung bis zur Einfahrt zum ehemaligen Militärgelände.

Folgende Nutzungen umgeben momentan das Plangebiet:

- im Norden: landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Osten: landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden: landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befinden sich in einer Entfernung von etwa 1 km westlich zu der Plangrenze des Bebauungsplanes.

5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand

Die Vorhabenfläche ist eine ehemalige und stillgelegte Militärfäche. Zu DDR-Zeiten wurde dort eine sowjetische Radarstation betrieben. Seit Aufgabe des Standortes liegt das Areal mit Ausnahme der Installation von zwei Windkraftanlagen weitgehend brach. Das Gelände ist durch großflächige Offenlandanteile mit mosaikartig eingestreutem Gehölzbewuchs geprägt. Große Teile des Areals werden derzeit als Holzlagerplatz genutzt. Hinzu kommen mehrere im Zerfall begriffene Gebäude verbliebene Bodenplatten, Mauerreste sowie die beiden Windkraftanlagen. Das gesamte Areal wird durch mehrere unbefestigte Wege durchzogen. Alle Anlagen werden zurückgebaut. Die Zuwegungen zum Areal bilden mit einer Schotterdecke befestigte Wege, die von als Ruderalflur erfassten Ackerrandstreifen gesäumt werden. Die Nordzufahrt säumt zusätzlich eine Baumreihe.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf ein Areal, welches anthropogen geprägt ist. Es besteht gegenwärtig im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Betriebsfläche mit wirtschaftlicher Nutzung. Die baulichen Anlagen der ehemaligen Radarstation sind teilweise verfallen. Auf der überwiegenden Fläche hat sich keine Ruderalvegetation entwickelt. Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches ist eine Strauch-Baumvegetation entstanden

5.3. Begründung der Änderung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen. Ferner sollen die Anforderungen der künftigen Nutzung mit den vor Ort anzutreffenden Umfeldbedingungen in raumordnungsrechtlich und städtebaulich gewünschter Weise in Einklang gebracht werden.

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans orientiert sich die Verbandsgemeinde Vorharz bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

Ebenso legt sie Wert auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien. Das weiträumige, überwiegend ländlich geprägte Gebiet bietet eine gute Voraussetzung für eine Entwicklung hin zu einer solchen nachhaltigen Energieversorgungsstruktur.

Es ist beabsichtigt, auf der vorbeschriebenen Plangebietsfläche, eine Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie zu errichten (Photovoltaik-Freiflächenanlage).

Da auch die Verbandsgemeinde das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel „Förderung von regenerativen Energien“ unterstützen will, fasste der Verbandsgemeinderat auf Antrag des Vorhabenträgers den Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 - Gemeinde Dittfurt“ der Verbandsgemeinde Vorharz.

<p>Auszug aus dem Teilplan 5 – Gemeinde Dittfurt</p>	<p>Planung</p>

Zur Zeit sind die betroffenen Flächen im Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Dittfurt als teilweise Flächen für Landwirtschaft und Windkraftanlagen ausgewiesen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach § 2 bis § 10 BauNVO beschrieben sind.

Es bedarf deshalb der Festsetzung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik nach § 1Abs, 1 Nr. 4 BauNVO. Zur Beschleunigung der Planungsverfahren bietet sich hier die Durchführung des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB an. Insoweit ist üblicherweise eine auf die für die PV-Freiflächenanlage beschränkte Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend, sofern dies mit einer Beachtung der allgemeinen Grundsätze und Ziele der Bauleitplanung vereinbar ist. Bei einer Konversionsfläche handelt es sich um eine wirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 51 EEG 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014). Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar.

6 Auswirkungen der Planänderung

6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der Landstraße L 66 kommend über einen ländlichen Weg in östlicher Richtung bis zur Einfahrt zum ehemaligen Militärgelände. Dadurch ist die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes gesichert. Der ländliche Weg wird nicht ausgebaut.

Stellungnahme Amt für Kreisstraßen LK Harz:“

Die als Wirtschaftsweg bezeichnete Zuwegung zum Plangebiet befindet sich in Eigentum der Gesamtheit der Seperationsbeteiligten. Entsprechend der Planung soll der Investor auch für die Erhaltung des Weges aufkommen. Dazu sollten privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die dem Investor u. a. auch die Zuwegung zu dem betroffenen Grundstück auf Dauer sichert, da die Zuwegung keine öffentlich gewidmete Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist.“

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Übergabepunkt zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist noch mit dem Energieversorger abzustimmen.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer weniger Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich sind. Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer weniger Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt.

Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige Bebauung und Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich mehrere versiegelte Teilflächen. Große Teile des Plangebietes sind durch die Nutzung als Rundholzlagerplatz ohne Vegetation. Nur in eng begrenzten Arealen hat sich eine Ruderalvegetation erhalten. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind stark eingeschränkt. In den Bereichen mit Versiegelung kommen sie vollends zum Erliegen.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung nicht wesentlich geändert. Es erfolgt keine vollflächige Bodenversiegelung im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und gelangt an Ort und Stelle in den

Boden. Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich. Die Kriterien der Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind durch das geplante Vorhaben an dem Standort nicht wesentlich betroffen. Eine Berücksichtigung von Funktionen von besonderer Bedeutung ist bei der Errichtung der Anlage an dem Vorhabenstandort nicht erforderlich.

Abwässer entstehen während der Bauphase nur in untergeordnetem Umfang und werden fachgerecht entsorgt. Während des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht kein Trinkwasserbedarf und es fällt kein Abwasser an. Weitere Ausführungen- siehe Umweltbericht.

Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster nach derzeitigem Kenntnisstand (Schreiben LK Harz vom 23.09.2019, Az: 67.0.2-96519-2019-601) keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Im Zuge der Errichtung von 2 Windkraftanlagen wurden Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und im Mai 1998 abgeschlossen.

Die Liegenschaft ist nach menschlichem Ermessen frei von Altlasten und wurde daher im Altlastenkataster des LK Harz archiviert.

Bestehende Leitungen

Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Stellungnahme Mitnetz:

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Stellungnahmen:

- ONTRAS Gastransport GmbH,
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
- VNG Gasspeicher GmbH
- Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Stellungnahme 50 Hertz:

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgehenden Wirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt sowie das Landschaftsbild müssen nicht zwangsweise zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG führen. Dies ist besonders dann gegeben, wenn von vornherein Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewählt werden, die entsprechend ihrer vorherigen Nutzung als Konversionsflächen (im vorliegenden Fall eine stillgelegte Militärfäche) ein besonders geringes Konfliktpotenzial erwarten lassen.

Mit der Errichtung der Solaranlage auf einem ehemals militärisch genutzte Gelände werden Funktionen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft tangiert. Die besonderen Aspekte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind an dem Vorhabenstandort vorhanden. Die Forderungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt.

Die Autobahn A36 liegt südlich des Plangebietes. Die Entfernung beträgt etwa 1.085 m. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu der Autobahn ist eine Beeinträchtigung oder Behinderung des Verkehrs ausgeschlossen.

Die beiden Windkraftanlagen werden zurückgebaut. Damit ist eine erhebliche Fernwirkung ausgeschlossen. Vom Vorhaben geht eine geringe Fernwirkung auf das Landschaftsbild aus. Ruinöse Gebäude, Betonplatten und Bauschutt werden fachgerecht abgebaut, recycelt und entsorgt. Insgesamt wird die Qualität des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild sind somit unerheblich und werden durch die vorhandenen Gehölzpflanzungen ausgeglichen.

Es ist davon auszugehen, dass keine besonderen Aspekte des Landschaftsbildes beeinträchtigt werden. Großräumig ist das Gebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland) geprägt.

Die baulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage können nicht in das bestehende Landschaftsbild integriert werden. Der Einfluss der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild soll durch die Bauweise der Solarmodule minimiert werden. Die Bauhöhen der baulichen Anlagen der Anlage überschreiten nicht 4,00 m.

Mit den Kompensationsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Plangebiet und in relevanter Nähe dazu nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotop sind somit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und im unmittelbar angrenzenden Areal nicht

vorhanden. Im Umkreis von 1.000 m um den Vorhabenstandort befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützte Biotope.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Das Gebiet ist bereits durch frühere Nutzung als Radarstation der sowjetischen Armee und Standort zur Rundholzlagerung und Energiegewinnung aus Windkraft vorbelastet. Mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Schutzgüter erheblich und / oder nachhaltig beeinträchtigt.

Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auf dem Plangelände eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB zu erstellen. Dieser wird der Begründung als Anlage beigefügt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer brachliegenden Fläche errichtet werden.

Folgende Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

- minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt,
- Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung der seit langem brachliegenden Fläche,
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten,
- Geruchsimmissionen treten nicht auf,
- Staubemissionen sind nicht vorhanden,
- durch die exponierte Lage und die Ausrichtung der Module nach Süden entsteht keine Blendwirkung.

Archäologie / Denkmalpflege

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet selbst keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Es sind keine Kultur- und Sachgüter auf der Fläche betroffen. Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Konkrete Hinweise für die Existenz von Bodendenkmalen liegen nicht vor.

Gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA muss gewährleistet sein, dass ein Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Eine archäologische Dokumentation kann Bau begleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen §14 (2) DenkmSchG LSA]. Die Bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen." Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Löschwasser/ Brandschutz

Gemäß Bauordnung ist von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr eine Zufahrt insbesondere zu den elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Zufahrten sowie Bewegungsflächen müssen insbesondere in ihrer Breite, Befestigung und im Bereich der Kurven den Anforderungen an die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen.

In der DIN 4102 sind die Brandschutzbestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik-Module geregelt. Photovoltaik-Module aus Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft.

Das Photovoltaik-Modul als Bauteil kann als schwer entflammbar eingestuft werden. Photovoltaikanlagen stehen mit in Reihe geschalteten Modulen bei Lichteinfall jedoch ständig unter Spannung. Sie können zwar vom Netz genommen, nicht aber spannungsfrei geschaltet werden. Daher birgt die Feuerbekämpfung mit Wasser grundsätzlich die Gefahr eines elektrischen Schlags.

Desweiteren gilt:

1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

2. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

3. Erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.